

Unser Exerzier-Reglement

Autor(en): **Keller, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 19. Februar.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Unser Exerzier-Reglement. — Kriegsaussichten am Balkan? — Eidgenossenschaft: Mutationen. — Ausland: Frankreich: Règlement sur le service intérieur. Das neue Cadregesetz. Genie und Kavallerie. — Italien: Taktische Vorschriften. — Oesterreich-Ungarn: Zerlegbare Feldbatterien. Militärtennball. — Eidgenössische Militärbibliothek. — Distanzpatrouillenritt 1910.

Unser Exerzier-Reglement.

Der Artikel „Unser Exerzier-Reglement für die Infanterie“ in Nr. 6 dieses Blattes ist mir aus der Seele geschrieben, und doch möchte ich ihm in einigen Punkten entgegentreten.

Er ist mir aus der Seele geschrieben, weil er den Finger auf eine Wunde legt, die nicht nur unserm Exerzier-Reglement für die Infanterie anhaftet, sondern unsern Reglementen überhaupt. Es ist dies: ungenaue Fassung in formellen Sachen, eine Fassung die immer den Anhängern der „Bürgerwehr“-Auffassung unsres Heeres und seiner Ausbildung Hintertürchen offen lässt, durch die sie sich den Forderungen einer strengen soldatischen Auffassung entziehen können, ohne mit dem Wortlaut des Reglementes in Widerspruch zu geraten.

Entgegentreten aber muss ich einigen Punkten dieses Artikels, weil sie mir aus einer Auffassung unsres Reglementes zu entspringen scheinen, die vom neuen Geist desselben noch nicht voll und ganz durchdrungen ist.

Ich nehme den Punkt voraus, der mir der bedeutsamste scheint:

Der Verfasser schlägt vor, in Art. 8 den Ausdruck „Drill“ zu ersetzen durch „Exerzieren auf Kommando“.

Gerade diesen Artikel aber möchte ich nicht um einen Buchstaben ändern, denn er scheint mir der Träger des Geistes des neuen Reglementes. Es brauchte Mannesmut, gerade bei uns den verpönten, weil missverstandenen Ausdruck „Drill“ in ein Reglement aufzunehmen und dadurch zu dokumentieren, dass man mit der bürgerwehrhaften Auffassung in der Ausbildung unsres Milizheeres endgültig brechen und an

Stelle des „freiwilligen Gehorsams“ die soldatische Disziplin setzen wolle, zu deren Anziehung und Erhaltung der Drill eines der vornehmsten Mittel ist, und die ihren Ausdruck äusserlich in straffem Arbeiten des Einzelnen wie auch der Abteilungen findet. Das Aufgeben dieses Ausdruckes würde heute, wo der Kampf gegen die alte Auffassung noch lange nicht beendet ist, einem Aufgeben des Geistes des Reglementes leicht nahe kommen.

Aus dem gleichen Gedanken ist wohl auch die Beschränkung drillmässiger Ausführung auf ganz wenige, vorgeschriebene Bewegungen entstanden. Früher sollte alles drillmässig gemacht werden, aber da der Blick für die unendlich vielen Ungenauigkeiten in der kurzen Zeit nicht anzuerziehen war, wurde gar nichts wirklich drillmässig betrieben, aber alles Formalistische nach Schablone, und bei der Mannschaft kam nie das Gefühl für Straffheit zur Erkenntnis. Jetzt ist es bei den wenigen Bewegungen, die griffartig und unter Anspannung aller Kräfte gefordert werden, möglich, alle Fehler zu sehen, und immer eine korrekte Ausführung zu verlangen.

Der Verfasser verlangt für alles nicht drillmässige Exerzieren Befehle an Stelle der Kommandos. Wir haben in der Division, der ich zugeteilt bin, wohl aus der gleichen Ueberlegung heraus, die den Herrn Verfasser zu seinem Verlangen führt, den Versuch mit ganz analogen Befehlen gemacht und sind zu dem Resultat gekommen, dass sie nicht zweckmässig sind, weil zu schwerfällig, und dass die Raschheit und Präzision des Exerzierens darunter litt (man denke nur an das Befehlsmonstrum: Mit Gruppen rechts schwenken . . . geradeaus marschieren).

Der Herr Kreisinstruktor hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und dank seiner weitherzigen Auffassung haben wir nun in unsrer Division in dieser Beziehung eine Einheitlichkeit der Auffassung des Reglementes, um die uns andere beneiden dürften.

Das Unterscheiden von Exerzieren „auf Kommando“ und „auf Befehl“ dürfte leicht einem Rückfallen in alte Gewohnheiten Vorschub leisten, indem wir wieder ein auf Schein gerichtetes Inspektionsexerzieren (auf Kommando) und ein unkontrolliertes, d. h. bandemässiges Exerzieren (auf Befehl) züchten würden. Dass wir diesen Kinderschuh auch heute noch nicht ganz ausgetreten haben, beweist die noch vielfach an Inspektionen geforderte „geschlossene Kompagnieschule“.

Wenn der junge Offizier die Bedeutung des Drills und den Sinn des Exerzierens erfasst hat, so wird er von selbst im Kommando den Unterschied markieren, d. h. im Resultat wird es dasselbe sein, ob er seinen Willen in einem Kommando oder in einem Befehle ausdrückt. Hat er den Geist von Drill und Exerzieren erfasst, dann ist äussere Form gleichgültig.

Ich erachte es überdies als einen Fehler, wenn man heute schon wieder an eine Reglementsänderung von so grundsätzlicher Bedeutung denkt, wo man kaum behaupten kann, das jetzige gründlich zu kennen. Ich halte es für unklug, dass jene Preisfrage die jungen unerfahrenen Offiziere zur Kritik des Reglementes herausfordert, das ihnen unerschütterliches Gesetz sein sollte. So untergräbt man die Achtung vor den Reglementen überhaupt. Die Zeit für eine solche Frage war vor der Einführung des heutigen Reglementes. Jetzt sollte sie lauten: „Welches Mittel gibt uns das Reglement an die Hand, um die innere Festigkeit der Truppe zu heben“.

Ich verschliesse mich der Tatsache durchaus nicht, dass das Reglement eine sehr verschiedenartige Auslegung zulässt und dass das nicht im Interesse gleichmässiger Ausbildung liegt. Aber der Fehler liegt nicht im Reglement allein, er liegt wohl sogar zum geringern Teil dort. Der Fehler liegt in der verschiedenen Auffassung von soldatischem Wesen, die leider unter uns Instruktoren noch herrscht und vielfach absichtlich den Geist, aus dem heraus unser Reglement geschrieben ist, durch den leider oft nicht ganz präzisen Wortlaut desselben zu unterdrücken sucht.

Wenn wir auf das Vorbereitungs-kommando ein Zusammenklappen der Absätze verlangen, so ist das nur die ganz natürliche Folge davon, dass wir bei der Erziehung der Leute ein sichtbares Zusammenfahren zur strammen Stellung

verlangen, wenn man sie anspricht.*) Verlangen wir das vom einzelnen Manne, so darf es in der Abteilung nicht verloren gehen. Die Exerzierbewegungen sollen aus dem „Ruhem“ angetreten werden, ohne vorhergehendes Achtung—steht, um die Abteilungen aufmerksam und beweglich zu erhalten, und um dem Achtung—steht seine Bedeutung als Drillmittel voll und ganz zu belassen. Es würde dieselbe verlieren, wenn es wieder als tote Form zum Antritt jeder Bewegung gebraucht würde, wie das ja früher der Fall war, weil seine strikte Ausführung nicht mehr kontrolliert würde. Darin bin ich wohl mit dem Herrn Verfasser des Artikels in Nr. 6 vollkommen einig.

Wenn ich eine Aenderung des Reglementes wünschen möchte, so würde sie sich darauf beziehen, dass bei den Drillbewegungen die Ausführung so scharf präzisiert wäre, dass sie nur eine Auslegung gestatten würde. Ich erinnere nur an den Gewehrgriff, bei dem der eine das Gewehr tragen lässt wie der Bauer seinen Karst und der andere wie ein preussischer Grenadier sein Gewehr trägt, und beide haben das Reglement für sich.

Wenn wir übrigens nicht von der Sucht durchseucht wären, an unsern Reglementen immer Fehler zu suchen, so wäre ihre Auslegung auch eine gleichmässiger. Es ist mir nie ganz klar geworden, warum entgegen dem klaren Wortlaut des Reglements: „Auf das Vollziehungskommando nimmt der Mann militärische Haltung an“ das Zusammenstellen der Füsse schon auf das Vorbereitungskommando geschehen soll. (Am liebsten möchte ich das Kommando „Achtung—steht“ so geben, dass die Leute zwischen Vorbereitungs- und Ausführungskommando nicht Zeit haben sich zu richten etc., denn das soll nach Art. 110 im Ruhem geschehen.)

Es ist mir auch nicht klar, warum beim Entladen von vielen das inspizierte Gewehr wieder in Ladestellung gebracht wird zum Schliessen des Verschlusses, entgegen dem Wortlaut des Reglementes, das nur sagt, nachdem der Vorgesetzte das Gewehr inspiziert hat: „der Soldat schliesst den Verschluss und stellt das gesicherte Gewehr bei Fuss“. Von einem Zurückgehen in die Ladestellung also kein Wort.

Diese beiden Beispiele nur, um zu zeigen, dass wir Komplikationen suchen, wo keine sind.

Es ist endlich gar nicht zu bestreiten, dass durch verschiedene Auslegung des Reglementes Unsicherheit entstehen muss, und dass dieselbe schädlich werden kann. Mir scheint aber, es sollte auch ohne Reglementsänderung in ein und

*) „Die stramme Haltung ist der körperliche Ausdruck des Gehorsams.“

demselben Divisionskreis wenigstens in grundsätzlicher Auslegung eine Gleichmässigkeit zu erreichen sein. Die aus verschiedenartiger Auslegung in Kleinigkeiten abgeleitete Unsicherheit dient aber oft als Deckmantel für wirkliche innere Unsicherheit und Unfähigkeit, und dann ist sie ungefährlich, denn solche Seifenblasen verlieren ihre Hülle, sobald sie aus dem Stadium der Einzelausbildung an die Luft selbständigen Handelns kommen.

Auf weitere Einzelheiten will ich nicht eingetreten, sondern hoffen, eine gleichmässige Auffassung von Drill und Exerzieren lasse eine Reglementsänderung in nächster Zeit nicht notwendig werden, und mit dem Verfasser des Artikels, der mich zu diesen Auslassungen angeregt hat, wünschen, es möchten die noch kommenden Reglemente (Dienstreglement etc.) in ihren formellen Teilen eine so präzise Fassung erhalten, dass sie nur eine Auslegung erlauben, die ächt soldatische. Hptm. P. Keller.

Kriegsaussichten am Balkan?

Die jüngsten Tage haben sehr alarmierende Nachrichten über die Lage auf der Balkan-Halbinsel gebracht. Die Einberufung von 25 000 Redifs*) der europäischen Armeekorps der Türkei, die Beantwortung dieser Massregel durch die vorzeitige Einberufung von 25 000 Rekruten in Bulgarien und angeblich auch durch die Mobilmachung der Tundscha Division (?), die Kriegsbereitschaft des II. und III. türkischen Armeekorps (Adrianopel und Saloniki), die fünffache Verstärkung der türkischen Besatzungstruppen an der bulgarischen Grenze und die nunmehr sich vollziehende Armierung der dort im Vorjahr angelegten Befestigungen, die Entsendung türkischer Genieoffiziere nach den türkischen Befestigungen an der griechischen Grenze, behufs deren Instandsetzung und gebotenenfalls sofortiger Besetzung, die inzwischen offiziell dementierte Standard-Meldung vom Beginn eines starken österreichischen Truppenzusammenzugs an der türkischen Grenze, und von aggressiven Absichten Serbiens und Montenegros im Taschlijadistrikt, namentlich aber auch der mit Zustimmung des Königs erfolgte Beschluss des neuen griechischen Kabinetts Dragumis, die griechische Nationalversammlung einzuberufen, ein Beschluss, der von dem Vertreter der öffentlichen Meinung Kretas, Veniselos, gefordert, und vom Führer der Militärliga, dem jetzigen Kriegsminister General Zorbas, herbeigeführt

*) Die ausgedienten Reservisten des Jahrgangs 1907 wurden zwar beim III. Armeekorps entlassen, dagegen 20 000—25 000 Redifs zu einer vierwöchentlichen Uebung bei Saloniki einberufen.

wurde, und die Perspektive auf einen gewaltsamen Einverleibungsakt Kretas in Griechenland, ja vielleicht selbst auf eine grossgriechische Bewegung — die Türkei zählt etwa 3 1/2 Millionen Griechen — eröffnete: alles dies liess die Lage auf der Balkan-Halbinsel als ernst, mindestens sehr gefährdet erscheinen. Bereits wurde in der österreichischen Presse die Eventualität eines Krieges der Türkei auf zwei Fronten, der griechischen und bulgarischen, ins Auge gefasst und erörtert. Allein nunmehr liegen sowohl türkischer- wie bulgarischerseits offiziöse Erklärungen vor, die, wenn sie auch die getroffenen militärischen Massregeln nicht in Abrede stellen, sie doch eines aggressiven Charakters zu entkleiden bemüht sind. Ferner aber ist der griechische Beschluss von besondrer Bedeutung, die Griechen in Kreta und der Türkei nicht einzuladen, Vertreter zur Nationalversammlung zu entsenden, um keine Verwicklungen mit der Türkei herbeizuführen; denn diese würde darin bekanntlich einen Kriegsgrund erblicken.

Welche Gestaltung und welche Ergebnisse die Verhandlungen der nicht vor Dezember ds. J. zusammentretenden griechischen Nationalversammlung auslösen werden, lässt sich selbstverständlich auch nicht annähernd im voraus abschätzen, und sie bildet umsomehr ein Element der Ungewissheit, da der gesetzgebende Anteil des Königs, der bisher die Bewegung stets einzudämmen bemüht war, während ihrer künftigen Tagung völlig in ihre Hände übergeht, und da sie sich durch etwaige Bestimmungen zur Beschränkung ihrer Verhandlungen kaum binden lassen dürfte. Es erscheint daher ein Ausbruch des griechischen Volkswillens in der Nationalversammlung für die Angliederung Kretas, und damit die Gefahr des spätern Krieges mit der Türkei, noch nicht völlig ausgeschlossen; und es lässt die militärisch-politische Gesamtsituation sich dahin präzisieren, dass die Türkei auch mit dem Teil ihrer ausserhalb des normalen Ausbildungs- und Mobilmachungsprogramms liegenden erheblichen militärischen Massregeln sich in Bereitschaft setzt für beide Fälle, den eines Konfliktes mit Griechenland und den eines solchen mit Bulgarien. In Bulgarien aber herrscht Gereiztheit in der Presse sowohl wegen des jüngsten Zusammenstosses türkischer und bulgarischer Grenztruppen, wie auch wegen der für ungerecht gehaltenen Verurteilung einiger mazedonischer Bandenführer, und bestehen bekanntlich alte Tendenzen für die Angliederung der Bulgaren Mazedoniens an das Mutterland. Auch soll, wie wenigstens die türkische Presse behauptet, eine neue bulgarische Bandendiversion mit Unterstützung der bulgarischen Regierung bevorstehen. Czar Ferdinand dagegen, der im Vorjahr so